

Ruderordnung der Wasserfreunde Hemmoor e.V.



Präambel

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, Verantwortung zu übernehmen und die Aktivitäten des Vereins mitzugestalten, unabhängig davon, ob ein offizielles Amt bekleidet wird oder nicht. Wir erwarten voneinander soziales Denken und Einsatzbereitschaft. Der Vorstand bittet alle Mitglieder und Gäste auf die Aushänge in der Bootshalle und am schwarzen Brett zu achten, sie sind Bestandteil der Ruderordnung. Alle nachfolgenden Inhalte gelten, unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung, für weibliche und männliche Personen.

Diese Ruderordnung gilt in Ergänzung zur Satzung des eingetragenen Vereins „Wasserfreunde Hemmoor e.V.“, im Folgenden als WFH bezeichnet.

1. Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Teilnehmer am Ruderbetrieb haben sich so zu verhalten, dass niemand anderes geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) Ob- und Steuerleute unterliegen den gesetzlichen Regelungen. Bootsbeatzungen dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen etc. beeinträchtigt sein.
- (4) Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- (5) Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes in Ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ruderordnung (zu finden auf der Website des Deutschen Ruderverbandes).

2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- (1) Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen schwimmen können.
- (2) Kinder und Jugendliche sind mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens „Bronze“ („Freischwimmer“), außerdem liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vor, als solche gilt die Beitrittserklärung des Vereins.
- (3) Volljährige Vereinsmitglieder müssen mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmabzeichens „Bronze“ (oder vergleichbare Schwimmleistung) schwimmen können. Über Ausnahmen bei Volljährigen entscheidet der zuständige Vorstand (Sport).
- (4) Als Gäste gelten Ruderer während der Ruderausbildung, sowie Mitglieder anderer Vereine mit Ruderabteilung, sofern diese nicht am ständigen Ruderbetrieb der WFH teilnehmen.

3. Obleute

(1) Anforderungen an Obleute:

- Obmann ist diejenige Person im Boot, welche die Verantwortung für Personen und Bootsmaterial übernimmt.
- Obmann sind körperlich, geistig und durch ihre Ausbildung in der Lage, ein (Ruder-) Boot eigenverantwortlich zu führen.
- Obleute verfügen über ein ausreichendes Maß an Rudererfahrung (siehe Ausbildungsordnung).
- Ohne Aufsicht durch einen Trainer/Ausbilder des Vereins darf ein Boot nur fahren, wenn ein berechtigter Obmann im Boot sitzt.
- Der Obmann ist verantwortlich für die Einhaltung der Ruderordnung und der gesetzlichen Vorgaben und hat sich vor Fahrtantritt mit diesen vertraut zu machen.

(2) Obleute werden vom Vorstand oder einer vom Vorstand berechtigten Person benannt, die Namen der Personen, welche die Eignung zum Obmann besitzen, werden im Bootshaus ausgehängt.

(3) Die Ausbildung zum Obmann findet in mehreren Stufen, gemäß Ausbildungsordnung der WFH, im Verein statt:

- a. Obmann für Trainingsausfahrten (ab Bootshaus WFH 10km Oste auf- und abwärts)
- b. Obmann für das gesamte Heimrevier Oste (KM 0 bis zur Mündung in die Elbe)
- c. Obmann für andere Ruderreviere
- d. Ausbilder und Trainer (Aufsicht über mehrere Boote im Heimrevier)
- e. Zusatzausbildung zum Skiff/ Einer rudern

(4) Die Erlaubnis, ein Boot eigenverantwortlich zu führen und zu nutzen, kann den Obleuten bei Fehlverhalten wieder entzogen werden. Dies geschieht durch Vorstandsbeschluss.

(5) Obleute kennen die gesetzlichen Bestimmungen für das Hausrevier und dessen Eigenarten, die Sicherheitsrichtlinie des deutschen Ruderverbandes, diese Ruderordnung, sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersportes in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung.

(6) Sie dürfen ohne Aufsicht durch einen Ausbilder/ Trainer ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegt.

(7) Der Bootsobmann kümmert sich um die pflegliche und fachgemäße Benutzung des Materials.

(8) Die Bootsobleute erklären, dass sie nur Boote verwenden, zu deren Verwendung sie sportlich und körperlich in der Lage sind, die Eignung für Skiffbenutzung wird gemäß Ausbildungsordnung zusätzlich vergeben

(9) Befindet sich ein Vorstandsmitglied im Boot, ist dieses automatisch Obmann.

4. Allgemeine Regelungen für den Umgang mit Vereinseigentum/Booten und den Ruderbetrieb

(1) Jeder Inhaber eines Schlüssels für das Bootshaus muss vom Vorstand für geeignet befunden werden. Grundsätzlich sind dies im Verein eingesetzte Bootsobleute. Schlüssel sind nur in Ausnahmefällen zu verleihen, Bedingung an den Leihenden ist die Eignung zum Bootsobmann.

- (2) Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen erklären, dass sie mit Vereinsmaterial pfleglich umgehen und Schäden umgehend an das dafür zuständige Vorstandsmitglied melden.
- (3) Jeder Teilnehmer am Ruderbetrieb erklärt, dass er den Anweisungen der Obleute Folge leistet.
- (4) Während jeder Ausfahrt muss ein zur Absetzung des Notrufes geeignetes Kommunikationsgerät an Bord sein.
- (5) Vor einer Ausfahrt im Einer/ Skiff ist ein Dritter zu benachrichtigen. Diese Person muss kein Mitglied der WFH sein, aber über erforderliche Maßnahmen bei einer nicht rechtzeitigen Rückmeldung des Ruderers instruiert sein.
- (6) Das für die Ausfahrt verwendete Vereinsmaterial muss für die äußeren Umstände (Witterung) geeignet sein.
- (7) Alle Schäden und Mängel am Boots- und Rudermaterial sowie anderer Anlagen der WFH sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

5. Beschreibung des Hausreviers

- (1) Das Hausrevier umfasst folgende Gewässerteile: Oste ausgehend vom Steg der WFH (KM48,2) flussaufwärts bis Bremervörde, flussabwärts bis zum Ostesperrwerk.
- (2) Für das Hausrevier gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß der Binnenschiffahrtsstraßenordnung.
- (3) Folgende Gefahrenpunkte sind im Hausrevier besonders zu beachten:
Allgemein:
 - Berufsschiffahrt ist Vorrang zu gewähren
 - auf Freizeitschiffahrt ist besonders an deren Steg- und Hafenanlagen Rücksicht zu nehmen
 - besondere Achtung gilt der Tidenströmung
 - Durchfahrt der Brücken in den vorgesehenen beschilderten Öffnungen
 Flussaufwärts:
 - Prahmfähren zwischen Gräpel (KM 11) und Brobergen (KM 18)
 - keine Einfahrt in die Pütten (Naturschutz)
 - bei Hochwasser Schwebefähre Osten – Hemmoor achten
 Flussabwärts:
 - Hexenbucht (KM 51,3 – KM 52,3): Verwirbelungen, Unterströmungen

6. Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausreviers

- (1) Jede Fahrt ist vor Beginn in das (elektronische) Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.
- (2) Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder des Vereins darf eine Mannschaft (auch Skiff/ Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Obmann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und dieser Ruderordnung verantwortlich.
- (3) Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie/ Kenterung selbstständig in der Lage ist, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Fahrt mit einer geeigneten Rettungsweste oder in Begleitung eines Trainerbootes angetreten werden.
- (4) Kommt es während der Fahrt zu einer Wetteränderung, ist die Fahrt abubrechen, wenn eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

- (5) Im Notfall muss der Bootsobmann abwägen, ob der Verbleib am Boot die beste Lösung ist.
- (6) Minderjährige dürfen bei kaltem Wasser (weniger als 10 Grad Celsius) nur in Begleitung eines weiteren Bootes oder mit angelegter Rettungsweste in lageinstabilen Booten trainieren.
- (7) Diese Regelungen gelten mit Ausnahme von (1) auch für Fahrten außerhalb des Heimreviers.

7. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausreviers

- (1) Fahrten außerhalb des Hausreviers mit Booten der WFH sind vom Vorstand (oder von per Vorstandsbeschluss dazu berechtigten Personen) zu genehmigen.
- (2) Die Berechtigung als Bootsobmann für solche Fahrten ist in geeigneter Weise vom Vorstand (oder von per Vorstandsbeschluss dazu berechtigten Personen) zu vergeben.
- (3) Zu Ausbildungszwecken oder bei Mangel an Obleuten können auch Personen ohne Eignungsprüfung zum Obmann ernannt werden, dies geschieht auf auswärtigen Fahrten durch den Fahrtenleiter, im Heimrevier durch den Vorstand (oder von per Vorstandsbeschluss dazu berechtigten Personen).

8. Gültigkeit dieser Ruderordnung

- (1) Diese Ruderordnung wurde im April 2021, gemäß §13 Absatz 2 der Satzung der Wasserfreunde Hemmoor e.V. in der Version vom 07.02.2013, vom Vorstand beschlossen.
- (2) Die Ruderordnung ist ab sofort gültig.
- (3) Diese Ruderordnung gilt bis auf Widerruf oder Beschluss einer neuen Fassung.
- (4) Diese Ruderordnung ersetzt sämtliche bestehenden Ruderordnungen der Wasserfreunde Hemmoor e.V. .
- (5) Zusätze zu dieser Ruderordnung können vom Vorstand verabschiedet werden und gelten ab Aushang im Bootshaus. Zusätzlich wurde eine Ausbildungsordnung im april 2021 verabschiedet.
- (6) Diese Ruderordnung gilt für alle Personen, Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins, die am Ruderbetrieb der WFH teilnehmen.

Hemmoor im April 2021

Wasserfreunde Hemmoor e.V.

Der Vorstand

R. Dankers H. Nagel W. Waller T. Tóth